



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Begleitschreiben zur Veröffentlichung des Scoping-Papiers im Internet

Karlsruhe 02.07.2021

Name Tobias Stöhr-Neumann

Durchwahl 0721 926-7704

Aktenzeichen 17-0513.2 (B500/5)

(Bitte bei Antwort angeben)

B 500 – Radweg von der Staustufe nach Iffezheim; Planungsabschnitt Baggerseebrücke bis Sandbachbrücke

Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe plant im Bereich des grenznahen Radwegenetzes den Bau zweier Fahrradbrücken, um die K 3758 an der Staustufe Iffezheim mit dem Radweg entlang des Sandbachs zu verbinden. Derzeit werden die Radfahrer auf der B 500 über die Baggerseebrücke und die Sandbachbrücke gemeinsam mit dem motorisierten Verkehr geführt. Künftig sollen die Radfahrer auf einem separaten Radweg geführt werden. Der geplante Radweg soll 2,5 m breit sein und an eine im Genehmigungsverfahren befindliche Unterführung an der Staustufe Iffezheim angebunden werden. Er ist als einseitiger Radweg auf einer Länge von 600 m geplant. Zwischen der geplanten Unterführung und dem Radweg am Sandbach verfügt die B 500 über Standstreifen, so dass Änderungen der Fahrbahnmarkierungen und Leiteinrichtungen ausreichen, um dort einen 2,5 m breiten Radweg herzustellen. Auf den beiden bestehenden o.a. Brücken ist die Fahrbahn jedoch zu schmal, um einen Radweg abzugrenzen. Eine Verbreiterung der bestehenden Brücken scheidet aus statischen Gründen aus. Es ist daher der Neubau von zwei (Radweg-)Brücken beabsichtigt, die nördlich der bestehenden Brücken verlaufen sollen.

Nähere Informationen zu dem Straßenbauprojekt können dem – ebenfalls auf dieser Internetseite hinterlegten – Scoping-Papier entnommen werden.

Das Regierungspräsidiums Karlsruhe als Straßenbaubehörde und Vorhabenträger hat bei der Planfeststellungsbehörde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger mitgeteilt, dass sie für das o.a. Vorhaben das Entfallen der nach § 7 Abs. 1, § 9 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG erforderlichen allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für das genannte Vorhaben besteht daher nach § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend des Planungsstandes – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 15 Abs. 1 S. 1 UVPG) nunmehr ein Scoping-Verfahren durchgeführt. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren – da abgestimmten – Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können.

Von der Durchführung einer öffentlichen Besprechung i.S.d. § 13 Abs. 3 UVwG (sog. „Scoping-Termin“) wird angesichts der gegenwärtigen Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) allerdings abgesehen.

Daher werden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und um **schriftliche Stellungnahme** zum Scoping-Papier gebeten.

Durch die Einstellung der Unterlagen auf dieser Homepage soll die Öffentlichkeit ebenfalls die Gelegenheit erhalten, sich zu informieren und sich bereits in diesem frühen Planungsstadium zum Vorhaben zu äußern.

Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich ein – über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes – umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit, Verzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, beispielsweise durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden.

Wir bitten darum, der Planfeststellungsbehörde bis spätestens **15.08.2021** die Stellungnahmen und Hinweise zu dem Vorhaben schriftlich oder gerne auch elektronisch an die E-Mail-Adresse Jessica.Manthey@rpk.bwl.de zukommen zu lassen.

Stellungnahmen oder Äußerungen, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden wir unmittelbar an den Vorhabenträger zur weiteren Prüfung weiterleiten. In den von der Planfeststellungsbehörde für den Vorhabenträger festzulegenden Untersuchungsrahmen können diese nicht aufgenommen werden, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Allgemeine Hinweise zum Inhalt des UVP-Berichts

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ zum UVPG vorbestimmt.

§ 16 Abs. 1 UVPG enthält die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Nach § 16 Abs. 3 UVPG muss der UVP-Bericht auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten Angaben enthalten, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist nach bzw. im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche An-

gaben voraussetzen oder sie durch den festzulegenden Untersuchungsrahmen vorgegeben werden. Gemäß § 16 Abs. 6 UVPG müssen Ergebnisse anderer umweltrelevanter Gutachten in Bezug auf das Vorhaben in den UVP-Bericht integriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tobias Stöhr-Neumann

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.